

SEPA - Gläubiger-Identifikationsnummer, Antrag über die Deutsche Bundesbank - Kurzversion

Allgemeine Hinweise

Das neue **SEPA-Lastschriftverfahren („SEPA Direct Debit“)**, das zum 1. November 2009 in Teilen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA - Single Euro Payments Area) eingeführt wurde, sieht im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen **Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers** (Creditor Identifier/ CI, im Folgenden: **Gläubiger-Identifikationsnummer oder Gläubiger-ID**) vor. Dieses Merkmal ist verpflichtend beim Einzug einer SEPALastschrift im SEPA-Datensatz mitzugeben.

Gemeinsam mit der vom Lastschriftgläubiger vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer von der Kreditwirtschaft über die gesamte Zahlungsprozesskette hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet.

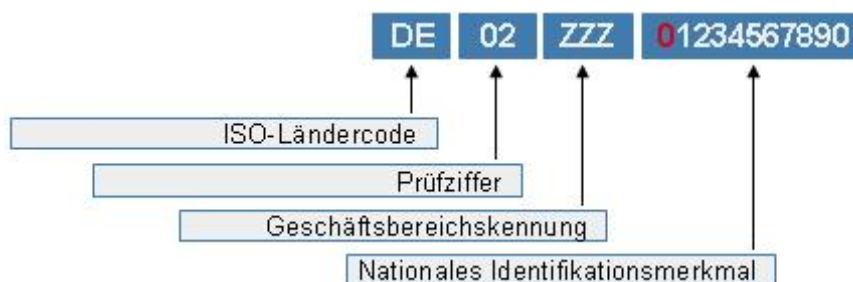
Für Deutschland übernimmt die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-ID.

Aufbau

Der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer ist SEPA-weit einheitlich. Sie setzt sich zusammen aus dem jeweiligen ISO-Ländercode, einer zweistelligen Prüfziffer, der Geschäftsbereichskennung (Business Area Code) und einem nationalen Identifikationsmerkmal, das in der Länge variieren kann, jedoch maximal 28 Stellen aufweisen darf.

Die Länge der Gläubiger-Identifikationsnummer variiert somit von Land zu Land; sie weist aber höchstens 35 Stellen auf.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für **Deutschland** ist genau 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:



Hinweis

Bei der vorstehenden Abbildung handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung mit einer nicht korrekt berechneten Prüfziffer!

Antragstellung und Ausgabe

Anträge auf Erteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer können an Geschäftstagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ausschließlich elektronisch gestellt werden. Die Antragstellung auf anderem Wege ist nicht möglich. Voraussetzung für die Vergabe einer Gläubiger-Identifikationsnummer durch die Deutsche Bundesbank ist, dass der Lastschriftgläubiger seinen Hauptwohnsitz bzw. Hauptgeschäftssitz in Deutschland hat.

Mit der Zuteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer ist keine Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPALastschriftverfahren verbunden. Diese kann nur durch das kontoführende Kreditinstitut des Antragstellers erfolgen.

Für das Verfahren zur Beantragung einer Gläubiger-Identifikationsnummer gilt die „Verfahrensbeschreibung Gläubiger-Identifikationsnummer“. Sie ist im Rahmen der Antragstellung ausdrücklich anzuerkennen.

Antragsformular auf www.glaebiger-id.bundesbank.de/